

Gemeindeordnung

vom 23. November 1997
(Stand 17. Mai 2009)

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Die Gemeinde	3
II. Der Gemeinderat	5
1. Allgemeines	5
2. Büro	5
3. Kommissionen	6
4. Geschäftsführung	7
III. Der Stadtrat	10
IV. Die Kommissionen mit selbständiger Verwaltungsbefugnis	12
V. Die Schulpflege	13
VI. Die Einzelämter	15
VII. Schlussbestimmungen	15

I. Die Gemeinde

Art. 1

¹ Die politische Gemeinde Dietikon, Hauptort des gleichnamigen Bezirks im Kanton Zürich, ist eine städtische Agglomerationsgemeinde mit einer vielschichtigen Bevölkerung und einem eigenen kulturellen und sozialen Leben.

Bestand und Aufgaben

² Die Stadt will nicht nur die vom Gesetz übertragenen Aufgaben erfüllen, sondern ihren Einwohnerinnen und Einwohnern zu bestmöglicher Lebensqualität verhelfen, die Landschaft, insbesondere im Bereich von Limmat und Reppisch, möglichst schonen und der Wirtschaft gute Entwicklungsmöglichkeiten sichern.

Art. 2

¹ Die Stimmberechtigten der Stadt wählen in einem Wahlkreis:

Wahlen

- a) die Mitglieder des Gemeinderates,
- b) die Mitglieder des Stadtrates und den Stadtpräsidenten bzw. die Stadtpräsidentin,
- c) die Mitglieder der Schulpflege ²⁾
- d) ¹⁾
- e) ¹⁾

² Alle Wahlen im Mehrheitswahlverfahren werden als stille Wahlen durchgeführt. Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, werden mit Ausnahme der Wahl der Mitglieder des Stadtrates und des Stadtpräsidenten bzw. der Stadtpräsidentin gedruckte Wahlvorschläge verwendet. Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge beträgt 28 Tage.¹⁾

³ Die Mitglieder des Gemeinderates, des Stadtrates und der Schulpflege müssen ihren politischen Wohnsitz in Dietikon haben.¹⁾

Art. 3

¹ Der Abstimmung durch die Gemeinde unterliegen:

Obligatorisches Referendum

- a) die Gemeindeordnung,
- b) Veränderungen des Stadtgebietes, sofern sie sich auf bewohnte Flächen erstrecken,
- c) Verträge mit andern Gemeinden und über Zweckverbände, soweit eine Gemeindeabstimmung von der Gesetzgebung verlangt wird,¹⁾
- d) Anordnungen, die neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über 2'000'000 Franken verursachen, wobei die Beteiligung an Unternehmungen, das Eingehen von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen den Ausgaben gleichgestellt sind,¹⁾

- e) Anordnungen, die neue wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über 200'000 Franken oder entsprechende Ausfälle von Einnahmen verursachen,¹⁾
- f) Volksinitiativen nach Massgabe des Gesetzes über die politischen Rechte.¹⁾

² Vom obligatorischen Referendum ausgenommen sind Anordnungen, die gemäss Gemeindeordnung oder besonderem Gemeindebeschluss in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, sowie Ausgaben für die Erneuerungen von Werken, Strassen, Anlagen und der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe dienenden Gebäuden ohne Vergrösserung, Profil- oder Nutzungsänderung, oder bei denen die Mehrkosten einer Vergrösserung, Profil- oder Nutzungsänderung 2'000'000 Franken nicht übersteigen.¹⁾

Art. 4

Fakultatives Referendum

Die Gemeinde entscheidet ferner über Beschlüsse des Gemeinderates:¹⁾

- a) wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder des Gemeinderates in der gleichen Sitzung die Gemeindeabstimmung beschliesst,
- b) wenn binnen 30 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an mindestens 400 Stimmberechtigte beim Stadtrat das schriftliche Begehren um Durchführung einer Gemeindeabstimmung stellen,¹⁾
- c) wenn binnen der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderates ein solches Begehren stellt.¹⁾

Art. 5

Ausschluss des Referendums

¹ Eine Gemeindeabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn ein Beschluss des Gemeinderates mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder als dringlich erklärt wird und der Stadtrat durch besonderen Beschluss sein Einverständnis erklärt.

² Ferner können folgende Beschlüsse des Gemeinderates nicht der Abstimmung durch die Gemeinde unterstellt werden:¹⁾

- a) Wahlen,
- b) Abnahme des Geschäftsberichts, der Jahresrechnungen und der besonderen Abrechnungen,
- c) Festsetzung des Voranschlages und des Steuerfusses,
- d) Erlass der Geschäftsordnung sowie die gestützt darauf gefassten Beschlüsse,
- e) verfahrensleitende Beschlüsse,
- f) Ungültigerklärung von Initiativen,
- g) der Beschluss des Gemeinderates, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in Form der allgemeinen Anregung entspricht.¹⁾

Art. 6 ¹⁾

Art. 7

¹ Für die Einreichung und Behandlung von Initiativen der Stimmberechtigten (Volks- und Einzelinitiativen) gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.¹⁾

Initiativen

² Eine Volksinitiative muss von mindestens 500 Stimmberechtigten unterzeichnet sein und einen Gegenstand betreffen, der dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum untersteht.¹⁾

³ Eine Einzelinitiative wird dem Stadtrat zum Bericht und Antrag überwiesen, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Gemeinderates vorläufig unterstützt wird.¹⁾

Art. 8

Der Gemeinderat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Wahlbüros und wählt diese auf die Amtsdauer der städtischen Behörden, wobei die Parteien gemäss ihrer Stärke vertreten sein sollen.

Wahlbüro

II. Der Gemeinderat

1. Allgemeines

Art. 9 ¹⁾

¹ Der Gemeinderat besteht aus 36 Mitgliedern.

Zusammensetzung

² Die Mitglieder des Gemeinderates können sich zu Fraktionen zusammenschliessen.

2. Büro

Art. 10 ¹⁾

Das Büro des Gemeinderates besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, zwei Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen, dem Sekretär oder der Sekretärin und drei Stimmzählern oder Stimmzählerinnen.

Zusammensetzung

Art. 11

¹ Das Präsidium und die Stimmzähler bzw. Stimmzählerinnen werden für die Dauer eines Jahres gewählt.

Wahl

² Die Wahl findet in der ersten Sitzung nach den Erneuerungswahlen, in den Zwischenjahren in der ersten Sitzung des Monats März, statt.

³ Der abtretende Präsident bzw. die abtretende Präsidentin ist für das folgende Jahr nicht ins Präsidium wählbar.

⁴ Die Mitglieder des Präsidiums werden in geheimer Wahl, die übrigen Mitglieder in offener Abstimmung gewählt.

Art. 12

Sekretariat

¹ Der Sekretär oder die Sekretärin und deren Stellvertretung werden in der ersten Sitzung nach den Erneuerungswahlen für die Amtsdauer des Gemeinderates gewählt. Wählbar sind auch Stimmberechtigte in eidgenössischen Angelegenheiten, die dem Rat nicht angehören; sie unterstehen nicht der Wohnsitzpflicht. In diesem Fall haben sie beratende Stimme.¹⁾

² Das Sekretariat besorgt die Kanzleigeschäfte des Gemeinderates. Der Stadtrat stellt das allenfalls zusätzlich erforderliche Personal zur Verfügung.

Art. 13

Aufgaben

¹ Die Aufgaben des Büros werden in der Geschäftsordnung bestimmt.

² Das Büro des Gemeinderates ist befugt, für Anlässe des Gemeinderates einmalige Ausgaben bis 10'000 Franken zu tätigen.

3. Kommissionen

Art. 14

Rechnungsprüfungs- kommission

¹ Der Gemeinderat bestellt auf seine Amtsdauer eine Rechnungsprüfungskommission von elf Mitgliedern.

² Die Kommission konstituiert sich selber. Sie kann nach Rücksprache mit dem Sekretär bzw. der Sekretärin des Gemeinderates eine Drittperson mit der Protokollführung beauftragen. Diese hat beratende Stimme.

³ Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Voranschläge und Jahresrechnungen der Stadtverwaltung und stellt dem Gemeinderat Antrag. Ferner nimmt sie die vom Gesetz vorgeschriebenen Kontrollen vor und wird vom Büro auch mit der Vorberatung anderer Anträge an den Gemeinderat beauftragt.

⁴ Der Stadtrat kann die Rechnungsprüfungskommission in besonderen Fällen für Geschäfte, die er dem Gemeinderat vorzulegen gedenkt, vorberatend beiziehen.

Art. 15

Geschäftsprüfungs- kommission

¹ Der Gemeinderat bestellt auf seine Amtsdauer eine Geschäftsprüfungskommission von elf Mitgliedern.

² Die Kommission konstituiert sich selber. Sie kann nach Rücksprache mit dem Sekretär bzw. der Sekretärin des Gemeinderates eine Drittperson mit der Protokollführung beauftragen. Diese hat beratende Stimme.

³ Die Geschäftsprüfungskommission prüft den Geschäftsbericht und stellt dem Gemeinderat Antrag. Sie prüft mit Ausnahme der laufenden Geschäfte die Geschäftsführung der Verwaltung und wird vom Büro auch mit der Vorberatung anderer Anträge an den Gemeinderat beauftragt.

⁴ Die Geschäftsprüfungskommission nimmt in die Geschäftsberichte der Zweckverbände, an denen die Stadt beteiligt ist, Einsicht und kann die jeweiligen Delegierten zu den Beratungen zuziehen.

⁵ Der Stadtrat kann die Geschäftsprüfungskommission in besonderen Fällen für Geschäfte, die er dem Gemeinderat vorzulegen gedenkt, vorberatend beziehen.

Art. 16 ¹⁾

Art. 17

Der Gemeinderat kann zur Vorberatung einzelner Geschäfte Spezialkommissionen bestellen und mit deren Wahl das Büro beauftragen.

Nichtständige Kommissionen

4. Geschäftsführung

Art. 18

¹ Der Gemeinderat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Stadtrat oder ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderates können die Einberufung einer Sitzung verlangen ¹⁾

Sitzungen

² Die Einladungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, spätestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich und durch Publikation in der Presse bekannt zu geben, wobei die Beratungsgegenstände zu bezeichnen sind.

³ ²⁾

Art. 19

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlussfähigkeit

Art. 20

Antragstellung

Der Gemeinderat beschliesst, soweit es sich nicht um Geschäfte seiner internen Organisation oder eigene Behördeninitiativen handelt, auf schriftlichen, begründeten Antrag des Stadtrates.

Art. 21

Beizug von Sachverständigen

¹ Die antragstellenden Behörden sind berechtigt, zu den Beratungen des Gemeinderates und seiner Kommissionen fachkundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder andere Sachverständige beizuziehen.

² Ebenso können der Gemeinderat und seine Kommissionen Sachverständige und im Einverständnis mit dem zuständigen stadträtlichen Referenten auch städtisches Personal zu den Beratungen beiziehen. Sie können für den Beizug von Sachverständigen einmalige Ausgaben bis 1'000 Franken tätigen.

Art. 22

Wahlbefugnisse

¹ Der Gemeinderat wählt:

- a) die kantonalen Geschworenen,
- b) den Friedensrichter bzw. die Friedensrichterin,¹⁾
- c) die Mitglieder des Wahlbüros,
- d) die Mitglieder der Sozialbehörde,
- e) die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde.

² Die Mitglieder der Sozialbehörde und der Vormundschaftsbehörde müssen ihren politischen Wohnsitz in Dietikon haben.¹⁾

Art. 23

Anträge an die Gemeinde

Der Gemeinderat ist zuständig für die Behandlung und Antragstellung in Geschäften, die der Abstimmung durch die Gemeinde unterstellt sind.

Art. 24

Rechtsetzung und Planung

Der Gemeinderat ist zuständig für:

- a) den Erlass seiner Geschäftsordnung sowie die gestützt darauf gefassten Beschlüsse,
- b) den Erlass von Verordnungen allgemeiner Bedeutung,
- c) den Erlass der Personalverordnung¹⁾
- d) die Festsetzung des kommunalen Richtplans sowie die Bau- und Zonenordnung samt dazugehörigen Plänen und Sondervorschriften, ausgenommen Quartierpläne sowie Bau- und Niveaulinien.

Art. 25

Finanzbeschlüsse

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für:

- a) die Festsetzung des Voranschlages und des Steuerfusses,
- b) Anordnungen, die neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 200'000 bis 2'000'000 Franken verursachen, wobei die Beteiligung an Unternehmungen, das Eingehen von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen den Ausgaben gleichgestellt sind,¹⁾
- c) Anordnungen, die neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 50'000 bis 200'000 Franken oder entsprechende Ausfälle an Einnahmen verursachen¹⁾
- d) die Erteilung von Krediten zur Abgeltung von Verfügungbeschränkungen an Grundstücken von mehr als 500'000 bis 2'000'000 Franken,¹⁾
- e) Kauf, Verkauf oder Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens zum Preis von über 2'000'000 Franken.¹⁾

² Von der Finanzkompetenz des Gemeinderates ausgenommen sind Erneuerungen von Werken, Strassen, Anlagen und der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe dienenden Gebäuden ohne Vergrösserung, Profil- oder Nutzungsänderung, oder bei denen die Mehrkosten einer Vergrösserung, Profil- oder Nutzungsänderung 200'000 Franken nicht übersteigt.¹⁾

Art. 26

Der Gemeinderat ist zuständig für:

Allgemeine Verwaltung

- a) die Oberaufsicht über die gesamte Stadtverwaltung, insbesondere die Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts,
- b) die Schaffung neuer Ämter im Sinne von Dienststellen, die eine näher umschriebene Aufgabe mit eigenem Personal erfüllen,
- c) die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Lehrstellen, soweit nicht kantonale Behörden dafür zuständig sind,
- d) die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
- e) den Entscheid bei Streitigkeiten zwischen Stadtbehörden über die Verwaltung und Benützung stadteigener Gebäude und Grundstücke.

Art. 27 ¹⁾

Art. 28

Jedes Mitglied des Gemeinderates ist befugt, im Rat eine Kleine Anfrage, eine Interpellation, ein Postulat oder eine Motion einzureichen. Ausserdem kann der Gemeinderat Fragestunden durchführen. Die Geschäftsordnung des Gemeinderates bestimmt das Nähere.

Parlamentarische Vorstösse

III. Der Stadtrat

Art. 29 ¹⁾

Zusammensetzung

¹ Der Stadtrat besteht aus einem vollamtlichen Stadtpräsidenten oder einer vollamtlichen Stadtpräsidentin und sechs nebenamtlichen Mitgliedern.

² Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte einen ersten und einen zweiten Vizepräsidenten bzw. eine erste und eine zweite Vizepräsidentin.

³ 2)

Art. 30

Aufgaben

Der Stadtrat vertritt die Stadt nach aussen und besorgt die Gemeindeaufgaben, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt. Er ist insbesondere auch für die Einbürgerungen und die Unterstützung des Gemeindereferendums zuständig.¹⁾

Art. 31

Stadtpräsident, Stadtpräsidentin

¹ Dem Stadtpräsidenten bzw. der Stadtpräsidentin stehen die Geschäftsführung und die allgemeine Aufsicht über die Geschäftstätigkeit der Verwaltung zu.²⁾

² Er bzw. sie führt namens des Stadtrates gemeinsam mit dem Stadtschreiber bzw. der Stadtschreiberin die rechtsverbindliche Unterschrift für den Stadtrat und die Stadt. Der Stadtrat kann für bestimmte Geschäftszweige, insbesondere den Zahlungsverkehr und öffentliche Beurkundungen, abweichende Unterschriftenregelungen treffen.

Art. 32

Gliederung der Verwaltung

¹ Die Verwaltung ist in folgende Abteilungen gegliedert:

Präsidialabteilung
Hochbauabteilung
Infrastrukturabteilung
Finanzabteilung
Sicherheits- und Gesundheitsabteilung
Sozialabteilung
Schulabteilung²⁾

² Der Stadtrat bestimmt für jede Amtsperiode und für jede Abteilung eines seiner Mitglieder, dem die Leitung und Beaufsichtigung der betreffenden Abteilung obliegt, und regelt die Stellvertretung.²⁾

³ Der Vorstand bzw. die Vorsteherin Schule ist zugleich Präsident bzw. Präsidentin der Schulpflege.²⁾

⁴ Nach Ersatzwahlen beschliesst der Stadtrat, ob eine Neuregelung der Aufgabenverteilung zu erfolgen habe oder ob das neue Mitglied in die Stellung des ausgeschiedenen Mitglieds eintreten solle.

Art. 33

Der Stadtrat kann einzelne Abteilungen trennen oder vereinigen oder neue Abteilungen schaffen.

Änderungen der Verwaltungsorganisation

Art. 34

Der Stadtrat weist den Verwaltungsabteilungen die Aufgaben zu. Er kann Änderungen in der Ausscheidung der Geschäftszweige vornehmen und, wenn wichtige Gründe vorliegen, vorübergehend einzelne Geschäfte einer anderen Abteilung zuweisen.

Aufgaben der Verwaltungsabteilungen

Art. 35

¹ Der Stadtrat kann die Besorgung bestimmter Geschäftszweige und die damit verbundenen Strafbefugnisse einzelnen oder mehreren seiner Mitglieder übertragen und diesen für die Erledigung der Geschäfte Weisungen erteilen.

Ausschüsse und Einzelbefugnisse

² Namentlich sind alle Vorstehenden befugt, Geschäfte von geringer Bedeutung von sich aus zu erledigen und einmalige Ausgaben bis 20'000 Franken zu tätigen. ²⁾

³ Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

Art. 36

¹ Die Baukommission ist ein Ausschuss aus drei Mitgliedern des Stadtrates unter dem Vorsitz des Vorstandes bzw. der Vorsteherin Hochbau. Der Leiter bzw. die Leiterin Hochbauabteilung führt das Protokoll und nimmt mit dem Stadtplaner bzw. der Stadtplanerin an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil. Zudem kann die Baukommission weitere Fachleute zur Beratung beiziehen. ²⁾

Baukommission

² Das Nähere über Aufgaben und Kompetenzen der Baukommission bestimmt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

Art. 37

Gegen Anordnungen von Ausschüssen und Abteilungsvorstehenden kann, sofern die Gesetzgebung nichts anderes vorsieht, die Überprüfung durch den Gesamtstadtrat verlangt werden. Der Stadtrat entscheidet auf Antrag einer Abteilung, die beim angefochtenen Entscheid nicht mitgewirkt hat.

Einsprachen

Art. 38

Beratung und Information

¹ Zur Beratung kann der Stadtrat Kommissionen bestellen und Sachverständige beiziehen.

² Die Protokolle der Ausschüsse und Kommissionen sind dem Stadtrat regelmässig zur Einsicht vorzulegen.

IV. Die Kommissionen mit selbständiger Verwaltungsbefugnis

Art. 39

Sozialbehörde

¹ Den Vorsitz der Sozialbehörde führt der Vorstand oder die Vorsteherin Soziales, die sechs weiteren Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt. Die Behörde bestimmt den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin aus ihrer Mitte. Der Leiter oder die Leiterin der Sozialabteilung führt das Protokoll und hat beratende Stimme. ²⁾

² Die Sozialbehörde kann die Besorgung bestimmter Geschäftszweige mit Einsprachemöglichkeit an die Gesamtbehörde einzelnen oder mehreren ihrer Mitglieder übertragen und vorberatende Kommissionen einsetzen.

³ Aufgaben und Kompetenzen der Sozialbehörde richten sich nach der Gesetzgebung über die Sozialhilfe. Sie kann vom Stadtrat mit weiteren Aufgaben betraut werden. ¹⁾

⁴ Die Sozialbehörde verfügt im Rahmen der gesetzlichen und freiwilligen wirtschaftlichen Hilfe über die im jährlichen Voranschlag bewilligten Kredite der laufenden Rechnung.

⁵ Daneben kann sie über neue einmalige Ausgaben und die Gewährung von Darlehen bis 40'000 Franken und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 10'000 Franken beschliessen. ²⁾

Art. 40

Vormundschaftsbehörde

¹ Den Vorsitz der Vormundschaftsbehörde führt der Vorstand oder die Vorsteherin Soziales, die vier weiteren Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt. Die Behörde bestimmt den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin aus ihrer Mitte. Der Leiter bzw. die Leiterin Vormundschaftsamt führt das Protokoll und hat beratende Stimme. ²⁾

² Die Vormundschaftsbehörde kann die Besorgung bestimmter Geschäftszweige mit Einsprachemöglichkeit an die Gesamtbehörde einzelnen oder mehreren ihrer Mitglieder übertragen und vorberatende Kommissionen einsetzen.

³ Aufgaben und Kompetenzen der Vormundschaftsbehörde richten sich nach der Gesetzgebung über die Vormundschaft und die Jugendhilfe. Sie kann vom Stadtrat mit weiteren Aufgaben betraut werden.

V. Die Schulpflege

Art. 41

¹ Die Schulpflege besteht aus 16 Mitgliedern und dem Vorstand oder der Vorsteherin Schule, welcher bzw. welche von Amtes wegen Präsident oder Präsidentin der Schulpflege ist. ²⁾

Zusammensetzung

² Die Schulpflege bestimmt einen ersten und einen zweiten Vizepräsidenten bzw. eine erste und eine zweite Vizepräsidentin sowie einen Sekretär bzw. eine Sekretärin, welche das Protokoll führt und beratende Stimme hat. ^{1) 2)}

Art. 42

¹ Aufgaben und Befugnisse der Schulpflege richten sich nach der Schulgesetzgebung.

Aufgaben

² Die Schulpflege nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind. ²⁾

³ Ihre Antworten zu parlamentarischen Vorstössen über Angelegenheiten der Schule und ihre Stellungnahmen zu entsprechenden Initiativen leitet sie über den Stadtrat, der dazu Stellung nehmen kann, an den Gemeinderat.

⁴ Die Schulpflege verfügt im Schulbereich über die im jährlichen Voranschlag bewilligten Kredite der laufenden Rechnung.

⁵ Daneben kann sie über neue einmalige Ausgaben bis 100'000 Franken und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 10'000 Franken beschliessen.

⁶ Bei Geschäften, welche die Schule betreffen und nicht in ihrer Zuständigkeit liegen, stellt die Schulpflege - allenfalls zu Handen der zuständigen Behörden - dem Stadtrat Antrag.

Art. 43

Die Schulpflege ist nach Massgabe der Schulgesetzgebung die Anstellungsbehörde für die Lehrkräfte der Volksschule. Sie stellt im Rahmen des bewilligten Stellenplans und der Besoldungsverordnung auch die städtischen Lehrkräfte an und legt deren Besoldung fest. ²⁾

Anstellungen

Art. 44

Die Schulpflege kann über einzelne Bereiche der Schule Reglemente und über die Benützung der Schulanlagen Vorschriften erlassen.

Reglemente

Art. 45

¹ Die Schulpflege kann die Besorgung bestimmter Geschäftszweige und die damit verbundenen Straf- und Ausgabenbefugnisse einzelnen oder mehreren

Ausschüsse und Einzelbefugnisse

ihrer Mitglieder übertragen und diesen für die Erledigung der Geschäfte Weisungen erteilen.

² Gegen deren Beschlüsse kann, sofern die Gesetzgebung nichts anderes vorsieht, Einsprache an die Gesamtschulpflege eingereicht werden.

³ Das Nähere bestimmt das Organisationsstatut der Schulpflege. ²⁾

Art. 46

Beratung und Information

¹ Zur Beratung kann die Schulpflege Kommissionen bestellen und Sachverständige beiziehen.

² Die Protokolle der Ausschüsse und Kommissionen sind der Schulpflege regelmässig zur Einsicht vorzulegen.

Art. 47

Schulleitung

¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule. ²⁾

² Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut. ²⁾

³ ²⁾

Art. 48

Schulkonferenz

¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schuleinheit unterrichtenden Lehrpersonen bilden die Schulkonferenz. Die Leitung der Schulkonferenz obliegt der Schulleitung. Die Schulkonferenz kann der Schulpflege Antrag stellen. ²⁾

² Alle Schulleiterinnen und Schulleiter sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gesamtlehrerschaft nehmen an den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme teil. ²⁾

³ ²⁾

⁴ ²⁾

VI. Die Einzelämter

Art. 49

Friedensrichteramt

Das Friedensrichteramt ist administrativ in die städtische Verwaltung integriert. Die Aufgaben und Kompetenzen des Friedensrichters bzw. der Friedensrichterin sowie die Aufsicht über das Friedensrichteramt richten sich nach der einschlägigen Gesetzgebung.

Art. 50

¹ Das Stadtammann- und Betreibungsamt ist administrativ in die städtische Verwaltung integriert. Die Aufgaben und Kompetenzen des Stadtammanns und Betreibungsbeamten bzw. der Amtsinhaberin sowie die Aufsicht über das Amt richten sich nach der einschlägigen Gesetzgebung.

Stadtammann- und Betreibungsamt

² Der Stadtammann und Betreibungsbeamten werden vom Stadtrat gewählt.^{1) 2)}

Art. 51 ²⁾

VII. Schlussbestimmungen

Art. 52

¹ Die Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeinde und Genehmigung durch den Regierungsrat auf den Beginn der Amtsdauer 2010/2014 in Kraft und ersetzt diejenige vom 23. November 1997 (Stand 27. November 2005).

Inkraftsetzung

² Bestehende Erlasse bleiben in Kraft, soweit sie der vorliegenden Gemeindeordnung nicht widersprechen.

1) Änderung gemäss Gemeindeabstimmung vom 27. November 2005. Vom Regierungsrat genehmigt am 15. Februar 2006.

2) Änderung gemäss Gemeindeabstimmung vom 17. Mai 2009. Vom Regierungsrat genehmigt am 9. Dezember 2009.